

Vorlage der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats



Stadtverwaltung
WALLDORF

Walldorf, 04.04.2024/Eng

Nummer GR 49/2024	Verfasser Herr Engelhard	Az. des Betreffs 022.30; 106.28; 794.61	Vorgänge TUPV 43/2024 vom 09.04.2024
-----------------------------	------------------------------------	--	---

TOP-Nr.: 8.

BETREFF

Überarbeitung der Umweltförderprogramme "Erhöhung der Energieeffizienz an der Gebäudehülle" und "Erdwärmepumpe - Wärme aus der Erde"

HAUSHALTS AUSWIRKUNGEN

Keine.

HINZUZIEHUNG EXTERNER

./.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beschließt die Änderungen der Förderrichtlinien „Erhöhung der Energieeffizienz an der Gebäudehülle“ und "Erdwärmepumpe - Wärme aus der Erde“



SACHVERHALT

Die Stadt Walldorf bietet mit ihrer Förderlandschaft ein breites Spektrum an Umweltförderprogrammen an, so auch die Förderprogramme „Erhöhung der Energieeffizienz an der Gebäudehülle“ und „Erdwärmepumpe – Wärme aus der Erde“ für Walldorfer Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohngebäuden.

Bei diesen beiden Förderprogrammen ergibt sich die Notwendigkeit von Anpassungen die im Folgenden erläutert werden.

Förderprogramm: Erhöhung der Energieeffizienz an der Gebäudehülle

Zum 01.01.2024 ist die neue städtische Förderrichtlinie in Kraft getreten, die die bisherigen einzelnen Förderprogramme zur energetischen Optimierung der Gebäudehülle – Dachdämmung, Außenwanddämmung, Kellerdeckendämmung und Fenstererneuerung – in einem Förderprogramm zusammenfasst.

In diesem Zusammenhang wurde eine Kopplung an die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vorgenommen. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des städtischen Förderprogramms galten noch andere Rahmenbedingungen bei der BAFA, die sich wie folgt geändert haben:

Die Zuschussförderung der BEG EM wird nun befristet für 36 Monate (eine Verlängerung ist nicht möglich) durch die BAFA zugesagt. Das städtische Förderprogramm gewährt eine Bewilligungsfrist von 12 Monaten. Deshalb wurde bereits in den diesjährigen Bewilligungsschreiben aufgeführt, dass bei Bedarf Fristverlängerungen gewährt werden können. Um für die Antragsteller von vornherein eine finanziell planbare und sichere Maßnahmenumsetzung richtlinienkonform gewähren zu können, soll auch die städtische Förderung für 36 Monate zugesagt werden.

Bei der Antragstellung für die BEG EM muss nun ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag, der unter Vereinbarung einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung der Förderzusage durch die BAFA geschlossen wird, der BAFA zum Antragszeitpunkt vorliegen. Aus diesem Vertrag muss das voraussichtliche Datum der Umsetzung der beantragten Maßnahme hervorgehen. In der städtischen Richtlinie ist genau dieses Vorgehen nicht möglich, was im Übrigen bisher auch strikt bei der BAFA für die BEG EM galt. Aus dem genannten Grund soll die städtische Richtlinie angepasst werden. Zukünftig kann die Antragstellung bis zum Baubeginn erfolgen, um an der städtischen Förderung partizipieren zu können.

Die städtische Förderung kann erst festgesetzt werden, wenn die/der Antragsstellende den Auszahlungsbescheid der BEG erhalten und der Stadt übermittelt hat. Zwischen Maßnahmenabschluss und dem Erhalt des Auszahlungsbescheides der BEG kann ein Zeitraum von über sechs Wochen liegen, weshalb die städtische Förderrichtlinie anzupassen ist. Die Unterlagen sollen nicht mehr innerhalb von sechs Wochen nach Ausführung der Maßnahme vorliegen, sondern ausschließlich bis spätestens zum Ende des Bewilligungszeitraums. So haben die Antragstellenden diesbezüglich keine zeitliche Restriktion und verlieren die Förderberechtigung nicht aufgrund von längeren Bearbeitungszeiten bei der BAFA.

Bisher wurden von der BAFA die anrechenbaren Kosten bei einem Gebäude mit mehreren Wohneinheiten auf maximal 600.000,00 € gedeckelt. Da diese Begrenzung weggefallen ist, schlägt die Verwaltung eine maximale Grenze städtischer Fördermittel von 25.000,00 € pro Bauteil (z.B. für Dach-

dämmung oder Fenstererneuerung) und Grundstück vor. Durch die Deckelung ist die maximale Förderhöhe kalkulierbar. Es ist davon auszugehen, dass die Begrenzung auch bei größeren Mehrfamilienhäusern zu keiner Deckelung der Förderbeträge führt.

Ebenfalls soll nach der Beendigung der Maßnahme durch die/den Antragstellende/n eine Fachunternehmererklärung nach § 96 GEG über die erfolgte Maßnahme bei der Stadt Walldorf eingereicht werden, um eine Nachweisführung für die Zuordnung der umgesetzten Maßnahme zu ermöglichen. Hintergrund ist, dass aus dem Auszahlungsbescheid der BAFA für die BEG EM leider nicht hervorgeht, für welche Maßnahme (z.B. für Dachdämmung oder Fenstererneuerung) der Zuschuss gewährt wurde.

Außerdem soll eine potentielle Doppelförderung durch die Stadt Walldorf in Form des Förderprogramms „Sanierung zum Effizienzhaus“ von vornherein unterbunden werden. Sobald ein Antrag für das Förderprogramm „Erhöhung der Energieeffizienz an der Gebäudehülle“ gestellt wurde, ist die Antragsstellung für das Förderprogramm „Sanierung zum Effizienzhaus“ ausgeschlossen. In diesem Fall können weitere Anträge von Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle gestellt werden. Diese Systematik soll auch im umgekehrten Sinne gelten, da eine Sanierung zum Effizienzhaus eine Förderung von Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle nicht mehr erforderlich macht.

Zusammenfassung der Änderungen:

Bewilligungszeitraum:

Erhöhung von 12 Monaten auf 36 Monate

Antragszeitpunkt:

Statt vor Abschließung eines Lieferungs- oder Leistungsvertrag nur noch vor Baubeginn

Einreichung aller erforderlichen Unterlagen nach Maßnahmenumsetzung:

Statt nach 6 Wochen, spätestens bis zum Ende des Bewilligungszeitraums

Die Höchstgrenze der städtischen Förderung wird bei maximal 25.000,00 € pro Bauteil und Grundstück festgesetzt.

Die Vorlage einer Fachunternehmererklärung nach § 96 GEG nach Maßnahmenumsetzung wird erforderlich.

Eine Doppelförderung durch die Stadt Walldorf wird ausgeschlossen. Es kann nur das Förderprogramm „Erhöhung der Energieeffizienz an der Gebäudehülle“ oder „Sanierung zum Effizienzhaus“ in Anspruch genommen werden.

Förderprogramm: Erdwärmepumpe – Wärme aus der Erde

Zum 01.01.2024 ist die neue städtische Förderrichtlinie in Kraft getreten, die vorerst unverändert fortgeführt wurde, um eine kurzfristige Außerkraftsetzung des städtischen Förderprogramms zu unterbinden.

Der Hintergrund ist, dass die städtische Förderung an die BAFA gekoppelt ist und bis zur städtischen Beschlussfassung die detaillierten neuen Förderkonditionen von der BAFA noch nicht veröffentlicht wurden.

Im Jahr 2024 wurden noch keine Förderanträge für dieses Förderprogramm bei der Stadt Walldorf gestellt.

Nun liegen die Förderkonditionen und die Rahmenbedingungen der Bundesförderung vor. Die Zuständigkeit für die Durchführung der Zuschussförderung für die Installation einer Erdwärmepumpe ist von der BAFA zur Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) übergegangen.

Vorerst können ausschließlich Eigentümer/innen von selbstbewohnten Einfamilienhäusern seit dem 27.02.2024 einen Förderantrag bei der KfW stellen. Ab Mai 2024 und ab August 2024 soll dies stufenweise auch für bestehende Mehrfamilienhäuser (mit mehr als einer Wohneinheit) möglich sein – sowohl bei in Eigentum befindlichen Anwesen (auch Wohnungseigentümergeinschaften) und vermieteten Anwesen.

Die neuen Förderbedingungen wurden durch die Verwaltung eruiert – es ergaben sich mehrere Unstimmigkeiten, die es zu bewerten galt. **Im Folgenden wird zwecks Vereinfachung der Darstellung ausschließlich auf die Förderung von Einfamilienhäusern (eine Wohneinheit) eingegangen.** Alle bisher vorliegenden und bewilligten Anträge seit Einführung des städtischen Förderprogramms beziehen sich auf Einfamilienhäuser.

Die KfW hat im Gegensatz zu den Förderkonditionen die bis zum letzten Jahr bei der BAFA galten, bei den anrechenbaren Kosten für eine Wohneinheit eine Kürzung von 60.000,00 € auf 30.000,00 € vorgenommen (bei der zweiten bis sechsten Wohneinheit erhöhen sich die anrechenbaren Kosten um je 15.000,00 € pro weiterer Wohneinheit, ab der siebten Wohneinheit sind es jeweils 8.000,00 € pro weiterer Wohneinheit). In diesem Zusammenhang wurde die prozentuale Förderung der anrechenbaren Kosten von bis zu 40 % auf bis zu 70 % erhöht, wobei Förderhöhen von bis zu 85 % möglich sind. Diese setzen sich aus einer 30 %igen Grundförderung, aus einem Effizienzbonus von 5 % (gilt für (Erd-)Wärmepumpen), dem Klimageschwindigkeitsbonus von 20 % (nur bei einem Heizungsaustausch einer funktionstüchtigen Öl-, Kohle-, Gas-Etagen-, Nachtspeicherheizung oder mindestens 20 Jahre alten Gasheizung oder Biomasseheizung bei selbstgenutzter Wohneinheit durch die/den Eigentümer/in) und einem Einkommensbonus in Höhe von 30 % (maximal zu versteuerndes Haushaltsjahreseinkommen von 40.000,00 €).

In der folgenden Abbildung können die neuen prozentualen Fördersätze der anrechenbaren Kosten eingesehen werden.



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
www.bundesanzeiger.de

Bekanntmachung

Veröffentlicht am Freitag, 29. Dezember 2023
BAnz AT 29.12.2023 B1
Seite 10 von 32

Einzelmaßnahmen	Zuschuss	Bonif		Klimageschwindigkeits-Bonus	Einkommens-Bonus
		iSFP-Bonus	Effizienz-Bonus		
Gebäudehülle	15 %	5 %			
Anlagentechnik	15 %	5 %			
Solarthermische Anlagen	30 %			max. 20 % ²	30 %
Biomasseheizungen ¹	30 %			max. 20 % ²	30 %
Wärmepumpen	30 %		5 %	max. 20 % ²	30 %
Brennstoffzellenheizung	30 %			max. 20 % ²	30 %
Wasserstofffähige Heizung (Investitionsmehrausgaben)	30 %			max. 20 % ²	30 %
Innovative Heizungstechnik	30 %			max. 20 % ²	30 %
Errichtung, Umbau, Erweiterung Gebäudenetz	30 %			max. 20 % ²	30 %
Gebäudenetzanschluss	30 %			max. 20 % ²	30 %
Wärmenetzanschluss	30 %			max. 20 % ²	30 %
Heizungsoptimierung zur Effizienzverbesserung	15 %	5 %			
Heizungsoptimierung zur Emissionsminderung	50 %				

¹ Bei Biomasseheizungen wird bei Einhaltung eines Emissionsgrenzwerts für Staub von 2,5 mg/m³ ein zusätzlicher pauschaler Zuschlag gemäß Nummer 8.4.6 gewährt.

² Der Klimageschwindigkeits-Bonus reduziert sich gestaffelt gemäß Nummer 8.4.4.

Der maximale Fördersatz der anrechenbaren Kosten wird bei 70 % gedeckelt.

Wenig verständlich ist, dass zugleich bei der Kumulierung von weiteren Fördergeldern aus öffentlichen Mitteln für die zu fördernde Maßnahme eine Begrenzung auf maximal 60 % der geförderten Investitionsausgaben (anrechenbare Kosten) vorgenommen wird.

Übersteigt die Zuschussförderung mit allen öffentlichen Mitteln die Grenze von 60 % der geförderten Investitionsausgaben (anrechenbare Kosten), wird der Anteil der Förderung entsprechend reduziert, bis der Fördersatz insgesamt wieder auf 60 Prozent sinkt. Der überschüssige Förderbetrag ist durch den Antragsteller an die KfW zurückzuerstatten.

Der Antragsteller muss wahrheitsgemäß weitere öffentliche Fördermittel im Zuge des Einreichens des Verwendungsnachweises bei der KfW angeben.

Dabei müssen anteilig die sich bei der Kumulierung **überschneidenden förderfähigen Ausgaben** berücksichtigt werden. Die Verwaltung legt dies als einen sachlichen Zusammenhang aus. Wenn beispielsweise die KfW die Bohrung als Teil der Installation einer Erdwärmepumpe bezuschusst, handelt es sich dabei um eine sachliche förderfähige Investitionsausgabe, die zugleich mit weiteren öffentlichen Mitteln bis maximal 60 % gefördert werden kann. Die KfW beschreibt als förderfähige Kosten alle Maßnahmen die für die Installation einer Erdwärmepumpe erforderlich sind. Dazu gehören der Netzanschluss, die Erschließungs- und Anschaffungskosten, sowie die Kosten für die Installation, die Anbindung an die Wärmepumpe und die Inbetriebnahme.

Auf Grund des geschilderten Sachverhalts entstehen bei der Förderung von Erdwärmepumpen durch die Stadt Walldorf zwei nennenswerte Probleme.

Zum einen sind die anrechenbaren Kosten durch die KfW auf 30.000,00 € gesenkt und zum anderen ist die prozentuale Förderung auf bis zu 70 % erhöht worden. Durch dieses Zusammenspiel kann die städtische Förderung nach jetziger Förderlogik nicht mehr aufrechterhalten werden, um ein (teilweises) Durchreichen der städtischen Fördermittel an die KfW zu verhindern und eine weiter hohe Förderung der Eigentümer zu gewährleisten (die Fördersätze würden drastisch sinken). Nach der KfW Förderrichtlinie ist es nicht möglich, höhere anrechenbare Kosten, die regelmäßig bei Erdwärmepumpen weit oberhalb von 30.000,00 € liegen, anzusetzen. Die KfW definiert (wie zuvor ausgeführt), dass die 60 % Regelung bei geförderten Investitionsausgaben (anrechenbare Kosten) und nach Verwaltungsauffassung bei sachlichem Förderzusammenhang greift.

Die Verwaltung schlägt deshalb ein losgelöstes pauschales Förderinstrument vor, welches unabhängig von den Kosten für die Maßnahme gilt. Es soll Voraussetzung bleiben, dass die Fördermittel der KfW zuvor in Anspruch genommen wurden. Die KfW verlangt die Erklärung eines Fachunternehmers für Heizungstechnik („Fachunternehmererklärung“) über die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen sowie über die mit der Maßnahme erreichte Verbesserung des energetischen Niveaus des Gebäudes im Sinne einer Erhöhung der Energieeffizienz und/oder des Anteils erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch des Gebäudes. Abweichend hiervon können auch Experten der Energieeffizienz-Experten-Liste (gelistete Energieberater) die Bescheinigung ausstellen.

So besteht für die Stadt Walldorf die Gewährleistung, dass Bundesfördermittel abgegriffen werden und die Maßnahme gesetzeskonform und fachgerecht durchgeführt wird, da die KfW den Vorgang prüft. Ebenfalls wird die energetische Verbesserung des Gebäudes ausgewiesen.

Angedacht ist ein sogenannter pauschaler **Klimabonus** für die vollzogene Transformation bei der Heizungstechnik im **Bestands-Wohngebäudebereich**. Um die Förderung so transparent und einfach wie möglich zu gestalten, schlägt die Verwaltung bei einem Einfamilienhaus (eine Wohneinheit) einen Bonus von 12.500,00 € (dieser Betrag entspricht der bisher maximalen Förderung durch die Stadt Walldorf) für **Erdsonden** und 6.250,00 € für **Erdkollektoren** (geringerer Kostenaufwand) vor. Bei Mehrfamilienhäusern soll die Förderung mit jeder weiteren Wohneinheit in Anlehnung an die KfW-Bedingungen steigen.

Anzahl bestehende Wohneinheiten die von der Heizungserneuerung betroffen sind	Erdsonden	Erdkollektoren
1-3	12.500,00 €	6.250,00 €
Ab 4	15.000,00 €	7.500,00 €

Der städtische Förderhöchstbetrag wird auf maximal 15.000,00 € begrenzt.

Vergleich der bisherigen Förderung (bis 2023) und der Förderung in Form eines Klimabonus (ab 2024) durch Rechenbeispiele

1. Rechenbeispiel: Einfamilienhaus Erdwärmepumpe mit **Erdsonden**: Kosten 60.000,00 € bei Austausch funktionstüchtiger **Ölheizung oder mit Betriebszeit > 20 Jahre bei Erdgasheizung**

Förderung	Bis 2023		Ab 2024	
	BAFA	Zusätzlich durch Stadt	KfW	Zusätzlich durch Stadt (Klimabonus)
Anrechenbare Kosten	60.000 €		30.000 €	
Prozentuale Förderung der anrechenbaren Kosten	40 % (Davon 10% für Austausch Ölheizung oder Erdgasheizung mit Betriebszeit > 20 Jahre)	Max. 25 %; Kumuliert nicht mehr als 60 %; höchstens 12.500 €	55 % (Grundförderung, Effizienzbonus, Klimageschwindigkeitsbonus)	-
Zuschuss	24.000 €	12.000 €	16.500 €	12.500
Gesamt	36.000 €		29.000 €	
Prozentuale Förderung der Gesamtkosten	60 %		48,3 %	

Durch den KfW Einkommensbonus kann sich die Förderung um weitere 4.500,00 € erhöhen. Bei Beibehaltung der alten Förderlogik würde der städtische Zuschuss ohne Einkommensbonus maximal 1.500,00 € betragen (mit Einkommensbonus wäre der städtische Förderbetrag bei 0,00 €).

2. Rechenbeispiel: Einfamilienhaus Erdwärmepumpe mit **Erdsonden**: Kosten 60.000,00 € bei Austausch **Erdgasheizung mit Betriebszeit < 20 Jahre**

Förderung	Bis 2023		Ab 2024	
	BAFA	Zusätzlich durch Stadt	KfW	Zusätzlich durch Stadt (Klimabonus)
Anrechenbare Kosten	60.000 €		30.000 €	

Prozentuale Förderung der anrechenbaren Kosten	30 %	Max. 25 %; Kumuliert nicht mehr als 60 %; höchstens 12.500 €	35 % (Grundförderung, Effizienzbonus)	-
Zuschuss	18.000 €	12.500 €	10.500 €	12.500
Gesamt	30.500 €		23.000	
Prozentuale Förderung der Gesamtkosten	50,8 %		38,3 %	

Durch den KfW Klimageschwindigkeitsbonus und Einkommensbonus kann sich die Förderung um bis zu 10.500,00 € erhöhen.

Bei Beibehaltung der alten Förderlogik würde der städtische Zuschuss ohne Klimageschwindigkeitsbonus und Einkommensbonus maximal 7.500,00 € betragen (mit Klimageschwindigkeitsbonus und Einkommensbonus wäre der städtische Förderbetrag bei 0,00 €).

3. Rechenbeispiel: Einfamilienhaus Erdwärmepumpe mit **Erdkollektoren**: Kosten 40.000,00 € bei Austausch **Erdgasheizung mit Betriebszeit < 20 Jahre**

Förderung	Bis 2023		Ab 2024	
	BAFA	Zusätzlich durch Stadt	KfW	Zusätzlich durch Stadt (Klimabonus)
Anrechenbare Kosten	40.000 €		30.000 €	
Prozentuale Förderung der anrechenbaren Kosten	30 %	Max. 25 %; Kumuliert nicht mehr als 60 %; höchstens 12.500 €	35 % (Grundförderung, Effizienzbonus)	-
Zuschuss	12.000 €	10.000 €	10.500 €	6.250,00
Gesamt	22.000 €		16.750	
Prozentuale Förderung der Gesamtkosten	55 %		41,9 %	

Durch den KfW Klimageschwindigkeitsbonus und Einkommensbonus kann sich die Förderung um weitere 10.500,00 € erhöhen.

Bei Beibehaltung der alten Förderlogik würde der städtische Zuschuss ohne Klimageschwindigkeitsbonus und Einkommensbonus maximal 7.500,00 € betragen (mit Klimageschwindigkeitsbonus und Einkommensbonus wäre der Förderbetrag bei 0,00 €).

Die Beispiele zeigen auf, dass die neue Förderlogik der KfW in Verbindung mit dem vorgeschlagenen städtischen **Klimabonus** eine ähnliche Struktur der Kostenübernahme der Walldorfer Eigentümerinnen und Eigentümer gewährleistet, wie es zuletzt die Kombination aus BAFA Förderung und städtischer Förderung ermöglichte. Die Annäherung beider Förderansätze (aus dem Jahr 2023 und 2024) ist von mehreren Faktoren abhängig, wie der Gewährung des Klimageschwindigkeitsbonus und der sozialen Komponente des Einkommensbonus durch die KfW.

Neubau:

In der überarbeiteten städtischen Förderrichtlinie ist auch ein **Klimabonus** für die Installation von Erdwärmepumpen mit Erdsonden bei Neubauten in Höhe von pauschal 5.000,00 € pro Wohngebäude (unabhängig von Wohneinheiten) vorgesehen. Dieser Betrag entspricht der bisherigen maximalen Förderung bei Neubauten.

Effekt der Einführung des Klimabonus:

Durch steigende Preise fossiler Energieträger, der weiter steigenden CO₂-Abgabe und dem überarbeiteten Gebäude-Energie-Gesetz (GEG) nach dem stufenweise fossile Energieträger durch Anteile an Erneuerbaren Energien im Bereich der Wärmeversorgung substituiert werden müssen, wie auch dem ab 01.01.2045 geltenden Betriebsverbot für fossilbetriebene Öl- und Gasheizung ist die vorgeschlagene Förderstruktur ein Mittel der Wahl. Durch die pauschale Förderung kann für Transparenz gesorgt werden – die Fördermittelnehmer wissen von Anfang an, welchen Förderbetrag sie unabhängig von anrechenbaren Kosten von der Stadt Walldorf erhalten werden und können dies sicher für die Finanzierung der Maßnahme einplanen. Der **Klimabonus** attraktiviert die Transformation in der Heizungstechnik von Wohngebäuden in Walldorf unter Wahrung der Förderbedingungen der KfW für die Eigentümer/innen.

Daneben kann neuerdings zusätzlich bei der KfW ein Ergänzungskredit für die Finanzierung förderfähiger Ausgaben (anrechenbare Kosten) beantragt werden. Eigentümern mit einem zu versteuernden Haushaltsjahreseinkommen von bis zu 90.000,00 Euro wird für die selbstgenutzte Wohneinheit ein zusätzlicher Zinsvorteil gewährt.

Die hohen vorgeschlagenen pauschalen Fördersätze eines städtischen **Klimabonus** beruhen auf den verhältnismäßig hohen Investitionskosten für Erdwärmepumpen – insbesondere mit Erdsonden (Bohrung erforderlich), bei einem äußerst hohen Potential in Bezug auf die regenerative Wärmege-
winnung. Zu beachten ist grundsätzlich, dass es nicht die Aufgabe einer Kommune darstellen kann, weggefallene Bundesfördermittel in Gänze auszugleichen.

Es wird verzichtet auf die Vorteile dieser Art von Wärmepumpen weiter einzugehen und auf die Erörterungen im TUPV bei Einführung des besagten Förderprogramms und die Ergebnisse der städtischen Kommunalen Wärmeplanung verwiesen.

Ausschließliche Förderung von Erdwärmepumpen:

Nach der ausführlichen Darlegung der Anpassung des besagten Förderprogramms, wird im Folgenden vorsorglich zu der ausschließlichen Förderung von Erdwärmepumpen Stellung genommen.

Es wird darauf verwiesen, dass die Vorlage über den „Antrag der SPD-Fraktion auf Einführung eines Förderprogramms für Erdwärmepumpen“ vom 30.03.2022 für die Gemeinderatssitzung mit der Nummer GR48/2022 vom 31.05.2022 eine verwaltungsseitige Ausführung zu Wärmepumpen wie der Luft-Wärmepumpe enthält. Es wird beschrieben, dass durch Luft-Wärmepumpen in vielen Fällen nachbarschaftliche Beeinträchtigungen (auch in Walldorf) aufgrund von Lärmentwicklung eintreten. Außerdem wird ausgeführt, dass die Installation von Luft-Wärmepumpen durch die nicht notwendige Sondenbohrung oder die Verlegung von Erdkollektoren unterhalb des Erdreichs wesentlich günstiger im Vergleich zu Erdwärmepumpen ist. Der Verwaltungsvorschlag lautete gemäß dem Vorschlag der SPD, ausschließlich Erdwärmepumpen zu fördern.

Auch in der Vorlage für die vorbereitende TUPV-Sitzung (Nummer 69/2022) wird verwaltungsseitig die sehr hohe Effizienz von Erdwärmepumpen im Vergleich zu anderen Wärmepumpen hervorgehoben und auf sehr niedrige Heizkosten im Betrieb verwiesen. Die demgegenüber stehenden hohen Investitionskosten zu anderen Wärmepumpentypen wurden ebenfalls thematisiert und durch Rechenbeispiele aufgezeigt. Die Thematik wurde in den Sitzungen von den Fraktionen ausführlich diskutiert und mündete in der Gemeinderatssitzung (GR71/2022) am 26.07.2022 in einer entsprechenden Beschlussfassung zur ausschließlichen Förderung von Erdwärmepumpen. Der Gemeinderat hat einstimmig das Förderprogramm für die Installation von Erdwärmepumpen entsprechend der Empfehlung des TUPVs mit 17 JA-Stimmen beschlossen.

Zusammengefasst wurde die Notwendigkeit einer ausschließlichen Zuschussförderung dieser speziellen hocheffizienten Heizungstechnik abgeleitet, um Impulse zu einer Umsetzung im Wohngebäudebereich zugeben.

Nunmehr werden Erdwärmepumpen bei der KfW-Förderung im Vergleich zu anderen Wärmepumpentypen durch die Kürzung der anrechenbaren Kosten (eine Wohneinheit auf 30.000,00 €: In diesem Rahmen bewegen sich ungefähr die Kosten für beispielsweise eine Luft-Wärmepumpe) „benachteiligt“. Die sehr hohen Investitionskosten führen zu einem Förder-Nachteil, den der städtische **Klimabonus** sozusagen kompensieren kann.

Somit ist nach Verwaltungsauffassung die zusätzliche Förderung eines anderen Wärmepumpentyps nicht erforderlich, da die Förderkonditionen der KfW auf Bundesebene äußerst attraktiv sind.

Weitere Anpassungen:

Die Zuschussförderung wird nun befristet für 36 Monate (eine Verlängerung ist nicht möglich) durch die KfW zugesagt. Das städtische Förderprogramm gewährt eine Bewilligungsfrist von 12 Monaten. Um für die Antragsteller von vornherein eine finanziell planbare und sichere Maßnahmenumsetzung richtlinienkonform gewähren zu können, soll auch die städtische Förderung für 36 Monate zugesagt werden.

Bei der Antragstellung muss nun ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag, der unter Vereinbarung einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung der Förderzusage durch die KfW geschlossen wird, der KfW zum Antragszeitpunkt vorliegen. Aus diesem Vertrag muss das voraussichtliche Datum der Umsetzung der beantragten Maßnahme hervorgehen. In der städtischen Richtlinie ist genau dieses Vorgehen nicht möglich, was im Übrigen bisher auch strikt bei der BAFA für die Heizungstechnik galt. Aus dem genannten Grund soll die städtische Richtlinie angepasst werden. Zukünftig kann die Antragstellung bis zum Baubeginn erfolgen, um an der städtischen Förderung partizipieren zu können.

Der städtische **Klimabonus** kann erst ausgezahlt werden, wenn die/der Antragsstellende den Auszahlungsbescheid erhalten und der Stadt übermittelt hat. Zwischen Maßnahmenabschluss und dem Erhalt des Auszahlungsbescheides kann ein Zeitraum von über sechs Wochen liegen, weshalb die städtische Förderrichtlinie anzupassen ist. Die Unterlagen sollen nicht mehr innerhalb von sechs Wochen nach Ausführung der Maßnahme vorliegen, sondern ausschließlich spätestens bis Ende des Bewilligungszeitraums.

Zusammenfassung der Änderungen:

Es soll zukünftig eine städtische Förderung unabhängig von Investitionsausgaben (anrechenbare Kosten) für Erdwärmepumpe für Wohngebäude in Form eines pauschalen **Klimabonus** geben.

Bestandsgebäude:

Bisher wurden durch die Stadt Walldorf in Abhängigkeit der anrechenbaren Kosten maximal 12.500,00 € pro Grundstück zusätzlich zur BAFA gefördert.

Ab sofort soll unabhängig von anrechenbaren Kosten neben der Förderung durch die KfW ein **Klimabonus** für Erdwärmepumpen mit Erdwärmesonden in Höhe von pauschal 12.500,00 € für Mehrfamilienhäuser bis 3 Wohneinheiten pro Grundstück gezahlt werden. Ab 4 Wohneinheiten soll der Klimabonus pauschal 15.000,00 € pro Grundstück betragen.

Für Erdwärmepumpen mit Erdkollektoren soll der Klimabonus pauschal für Mehrfamilienhäuser bis 3 Wohneinheiten in Höhe von 6.250,00 € pro Grundstück gezahlt werden. Ab 4 Wohneinheiten soll der Klimabonus pauschal bei 7.500,00 € pro Grundstück liegen.

Neubauten:

Bisher wurden durch die Stadt Walldorf in Abhängigkeit der anrechenbaren Kosten maximal 5.000,00€ für die Bohrung für eine Erdwärmepumpe mit Erdsonden pro Grundstück gefördert.

Ab sofort soll für diese Variante der Erdwärmepumpe unabhängig von anrechenbaren Kosten neben der Förderung durch die KfW ein **Klimabonus** in Höhe von pauschal 5.000,00 € pro Grundstück gezahlt werden.

Allgemein:

Bewilligungszeitraum:

Erhöhung von 12 Monaten auf 36 Monate

Antragszeitpunkt:

Statt vor Abschließung eines Lieferungs- oder Leistungsvertrag nur noch vor Baubeginn

Einreichung aller erforderlichen Unterlagen nach Maßnahmenumsetzung:

Statt nach 6 Wochen, spätestens bis zum Ende des Bewilligungszeitraums

Matthias Renschler
Bürgermeister

Anlagen